

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Leezen

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 26. Februar 2004 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Leezen vom 05. September 2003 erlassen:

Artikel I

1. § 9 – **Entschädigungen** – Abs. 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung und ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

2. § 14 – **Veröffentlichung** – Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in der nachfolgenden Tageszeitung bekannt gemacht:

Segeberger Zeitung

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung die Satzung oder Verordnung bekannt gemacht hat.

Artikel II – Inkrafttreten

1. Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Leezen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 30. März 2004 erteilt.

Leezen, den 07. April 2004

L.S.

J. Hildebrandt-Möller
(Amtsvorsteher)